

Liberales Impulse

Aktuelle Fragen aus Wirtschafts-, Sozial-, Europa- und Sicherheitspolitik Wien, April 2007 Nr. 01/07

Derzeit scheint es so, dass die **Erbschaftssteuer** Mitte nächsten Jahres ausläuft. Es scheint so, dass die jetzige Bundesregierung keine „Reparatur“ des Erbschaftssteuergesetzes beschließen wird. Aber das ist noch nicht das Ende der Geschichte. Man konnte vermerken, dass nach der faktischen politischen Entscheidung über das Auslaufen der Erbschaftssteuer der Diskussionsprozess darüber erst so richtig eingesetzt hat. Jetzt erst wird ernsthaft darüber gesprochen, ob eine Erbschaftssteuer „gerecht“

Gerecht erben

von Erich Reiter

ist, also die ideologischen Aspekte betont. Die einen meinen, dass ein Erbe besteuert werden muss, weil denen, die etwas haben, bei der Weitergabe an die Kinder etc. etwas im Sinne von Umverteilung an die Gemeinschaft wieder weggenommen werden soll. Andere wieder sehen in der Steuer auf die Erbschaft die neuerliche Besteuerung eines bereits versteuerten, rechtschaffen erworbenen Vermögens und damit gleichsam eine Art von Teilenteignung. Unser Institut sieht das aus liberaler Sicht auch so.

Ergänzend finden Sie eine Information zu den Budgetzahlen zum Eurofighter, die die wirkliche Dimension etwas näher bringen soll. ■

Ein Kommentar von Jens Tschebull

Die Erbschaftssteuer

Eine Steuer auf vererbtes Vermögen wird in verschiedenen Staaten nach verschiedenen Grundsätzen und in verschiedener Höhe eingehoben. In manchen Ländern auch gar nicht.

In jüngster Zeit ist eine Tendenz zur Abschaffung der Steuer erkennbar (Schweden, Portugal, Slowakei).

Auch in Österreich ist das Auslaufen der Erbschaftssteuer vorgesehen; doch gibt es starke Stimmen für ihre Beibehaltung bzw. Wiedereinführung, die vor allem aus dem „linken“ Spektrum der politischen Szene kommen. Von den Befürwortern werden fiskalische und verteilungspolitische Argumente vorgebracht.

Das Aufkommen an Erbschaftssteuer (inklusive der mit ihr verknüpften Schenkungssteuer) ist mit durchschnittlich 150 Mio € im Jahr oder etwa 1,3 % des Gesamtsteueraufkommens nicht sehr hoch, doch könnte es, falls der politische Wille dazu vorhanden ist, durch einfaches Gesetz hinaufgeschraubt werden. (Das derzeit geringe Aufkommen ist also kein Argument gegen die Steuer.)

Von den Befürwortern werden auch allerlei soziale Ziele für eine etwaige Zweckbindung dieser bisher in den allgemeinen Steuertopf fließenden Mittel vorge-

schlagen. Das ist verständlich, da die Erbschaftssteuer eine reine Willkürsteuer zur Aufbringung von Geld für den Staatshaushalt, ohne allgemein anerkannte theoretische Begründung ist. Mit einer Zweckbindung bekäme sie einen „Sinn“.

In Deutschland fließt sie den Ländern zu, in Österreich dem Bund. Sie ist eine in größeren Abständen (bei jedem Erbgang) eingehobene Vermögenssteuer (Substanzsteuer) und kann als „Nachlaßsteuer“, mit meist progressivem Tarif beim Vermögen des Erblassers, oder, wie in Österreich, als „Anfallsteuer“ bei den Erben eingehoben werden. Wobei der progressive Steuersatz nicht nur von der Höhe des Erbes, sondern auch vom Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser und Erben abhängt (je näher verwandt, desto niedriger die Steuerlast).

Fortsetzung Seite 2

Inhalt

Kommentar zur Erbschaftssteuer von Jens Tschebull

Ein Plädoyer für die Abschaffung der Erbschaftssteuer von Wolfgang A. Wiesner

Budgetdaten zum Eurofighter von Erich Reiter

Fortsetzung von Seite 1

Dies erschwert für den Bürger die ohnehin schwierige und emotional belastende Vermögensaufteilung im Testament durch zusätzliche steuerliche Erwägungen. Die Erbschaftssteuer wird solcherart zu einer Lenkungssteuer, die das Vermögen tendenziell im engsten Familienkreis zusammenhält, was ihrer behaupteten Umverteilungsfunktion zuwiderläuft und ihre innere Unlogik unterstreicht: Erbteile der Angehörigen einer wohlhabenden Familie werden besser behandelt als gleich hohe Erbteile für bedürftige entfernte Verwandte oder verdiente Außenstehende (etwa aufopferungsvolles Personal). Dennoch argumentieren die Befürworter der Erbschaftssteuer mit deren angeblich umverteilenden Wirkung, durch die allerdings bis zu 60 % des Erbes an den Staat umverteilt werden, der Erblasser jedoch daran gehindert wird, aus freien Stücken eine Umverteilung an Erben außerhalb der Familie zu verfügen, da er mit einem solchen Schritt in erster Linie den Staat alimentieren würde.

Um dem Zugriff des Staates weitgehend zu entgehen, fließen sehr viel Phantasie, Energie und Anwaltshonorare in die individuell nützlichen, volkswirtschaftlich aber unproduktiven Versuche, die Erbschaftssteuer zu minimieren.

Zu den Umverteilungsargumenten können die Gegner der Erbschaftssteuer ins Treffen führen, daß es nicht Aufgabe eines liberalen Staates ist, redlich erworbenes Vermögen umzuverteilen, also zu enteignen.

Durch die Erbschaftssteuer wird das Eigentumsrecht der Bürger beschnitten, da sich der Staat das Recht anmaßt, vererbtes Vermögen verschieden zu versteuern, je nachdem an wen es vererbt wurde. (Eine ähnliche Einschränkung der Eigentümerrechte ist auch durch das Erbrecht mit seinen Pflichtteilen gegeben. Hier erfolgt ein brutaler Eingriff in die Verfügungsgewalt des Erblassers über sein Vermögen. In diesem Beitrag wird jedoch nur über die Erbschaftssteuer referiert.)

Auch die soziale Begründung der Erbschaftssteuerpflicht mit der durch das Erbe gestiegenen Leistungsfähigkeit des Erben ist nicht überzeugend, da das übrige – vielleicht negative – Vermögen und Einkommen des Erben unberücksichtigt bleibt. (Da wäre es noch logischer, das Erbe im Rahmen der Einkommensteuer – etwa wie eine „Sonderzahlung“ – zu behandeln.)

Zu allen Überflüssen kommt die verschiedene Besteuerung von Bargeld, Wertpapieren und Grundstücken hinzu, die Anlaß für den Verfassungsgerichtshof war, das Erbschaftssteuergesetz aufzuheben.

Empfehlung

Im Sinne einer liberalen Gesellschaftsordnung, die dem einzelnen möglichst viel Freiheit im Umgang mit seinem Vermögen läßt, empfiehlt das Internationale Institut für Liberale Politik den Abgeordneten zum Österreichischen Nationalrat daher, die Erbschaftssteuer ersatzlos auslaufen zu lassen. ■

Ein Plädoyer der Erbschaftssteuer

Der Verfassungsgerichtshof hat erkannt – die Erbschaftssteuer in ihrer derzeitigen Form ist nicht gesetzeskonform! Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) ist die Erbschaftssteuer, wenn sie nicht bis Juli 2008 „repariert“ wird, abgeschafft. Auslöser für dieses Erkenntnis war der Umstand, dass Bargeld oder z. B. Firmenanteile anders bewertet werden als Immobilien (niedriger Einheitswert statt höherem Verkehrswert).

Wahrscheinlich ist auch, dass dieses Erkenntnis die Schenkungssteuer betreffen wird, da es ja dabei häufiger um dieselbe Rechtsfrage geht. Der Verfassungsgerichtshof hat grundsätzlich keinerlei Bedenken gegen eine Erbschaftssteuer und die Einheitswerte. Nur die derzeitige Regelung, als Bemessungsgrundlage den dreifachen Einheitswert heranzuziehen, ist verfassungswidrig, da „die pauschale Vervielfachung von längst historischen Einheitswerten, die Wertentwicklung von Grundstücken nicht angemessen widerspiegelt“.

Für den Fiskus wäre es keine enorme Angelegenheit, die Erbschafts- und Schenkungssteuer einfach abzuschaffen. Manche meinen, die Einhebung der Erbschaftssteuer koste mehr als sie bringe! Am Gesamtsteueraufkommen in Österreich macht die Erbschaftssteuer 1,26 % aus. In absoluten Zahlen betrachtet ist das Aufkommen der Erbschaftssteuer:

r für die Abschaffung ftssteuer

Mag. Mag. Dr. Wolfgang A. Wiesner

2003	€ 157 Mio.
2004	€ 154 Mio.
2005	€ 140 Mio.

Eine Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird von der überwiegenden Mehrheit der Österreicher auch unterstützt. Österreich würde auch mit der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer in der EU keine Vorreiterrolle einnehmen. Italien hat diese Steuer bereits ab 1.1.2002, Schweden ab 1.1.2004, ebenso Portugal ab 1.1.2004 und die Slowakei ab 1.1.2004 abgeschafft. Auch die USA stellen diesbezügliche Überlegungen an.

Es wird aber auch vorgebracht, dass die Erbschaftssteuer steuerpolitisch und auch gesellschaftspolitisch gerechtfertigt sei. Eine Abschaffung würde eine Lücke im Vielsteuersystem eines modernen Steuerstaates hervorrufen. Diesem Vorbringen kann insofern nicht gefolgt werden, als die Erbschaftssteuer im bisherigen Zustand folgende Wirkungen zeigte:

- Wertpapiere und Aktien sind zur Gänze steuerfrei
- Reiche und Superreiche zahlen nahezu keine Steuer, da diese ihr Vermögen in eine Stiftung einbringen und dadurch nur geringfügig Steuer zahlen.

Die derzeitige Erbschafts- und Schenkungssteuer verteilt die Belastung völlig ungleichmäßig auf die Steuerpflichtigen. Es kommt nicht primär darauf an, wie viel Vermögen zwischen welchen Personen unentgeltlich übertragen wird, sondern darauf an, in welcher Form! Die Belastungen durch die Erbschafts- und Schenkungssteuer werden damit ungleich und nahezu willkürlich auf die Steuerpflichtigen verteilt.

Die Einhebung eine konfiskatorischen Erbschafts- und Schenkungssteuer ist mit der freien Marktwirtschaft und mit den Grundrechten auf Eigentum nicht zu vereinbaren.

Ein drastisches Beispiel möge dies aufzeigen: der Großvater, ein Fabrikant, hatte eine Villa im Cottageviertel gebaut, der Vater, ein Hofrat konnte diese erhalten. Beim Tode des Vaters erbt diese Villa seine Gattin. Beim jetzigen System würde der 3-fache Einheitswert von z.B. € 100.000,00 herangezogen, was zu einer Erbschaftssteuer von ca. € 27.000,00 führen würde. Bei einer Bemessungsgrundlage zum Verkehrswert von angenommenen € 2.100.000,00 würde diese Steuer jedoch ca. € 270.000,00 betragen!

Auch die österreichische Bundesverfassung sieht nicht zwingend eine Erbschafts- und Schenkungssteuer vor. Das Endbesteuerungsgesetz aus 1993 ist verfassungskonform. Endbesteuerung bedeutet, dass bei Kapitalvermö-

gen und Forderungswertpapieren mit dem Abzug der 25%igen Kapitalertragssteuer die Ertragssteuern und die Erbschafts- und Schenkungssteuer abgegolten sind. Wenn aber das Endbesteuerungsgesetz die Steuerfreiheit von endbesteuertem Vermögen vorsieht, so zwingt gleichsam der Gleichheitsgrundsatz zur Steuerfreistellung des nichtendbesteuerten Vermögens.

Die Erbschaftssteuer wirft auch andere Probleme der Gleichbehandlung auf. So ergeben sich auch gemeinschaftsrechtlich (also im Hinblick auf die EU) Probleme. Eine Höherbesteuerung von ausländischem Grundvermögen im Vergleich zu inländischem Grundvermögen durch unterschiedliche Bewertungsverfahren und einseitige Gewährung von Freibeträgen könnte gemeinschaftsrechtswidrig sein.

Wegen der geringen Ergiebigkeit ist es deshalb sinnvoll, den Verzicht auf die Einhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht nur für diese Regierungs- und Legislaturperiode, sondern permanent festzulegen. Eine Nichtbesteuerung von Erbschaften und Schenkungen scheint dem Gleichheits- und Gerechtigkeitsgrundsatz zu entsprechen. Wenn eine gleichmäßige Lastenverteilung von Steuern nicht zu verwirklichen ist, so ist es ein Gebot der Gleichbehandlung, die Besteuerung aufzugeben!

Vorteile der Abschaffung

Wenn in Österreich keine Erbschafts- und Schenkungssteuer eingehoben wird, fließt ausländisches Kapital zu, das kapital-

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

und ertragssteuerpflichtig wird und so dem Staate zusätzliche Einnahmen bringt.

Eine Abschaffung würde die Unternehmensnachfolge im Bereich von Klein- und Mittelbetrieben stark erleichtern. Gerade diese

Form der Betriebe schaffen in Österreich und Europa viele Arbeitsplätze und stellen den Eckpfeiler für die Leistung von Ertragssteuern dar.

Eine ersatzlose Streichung der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist für alle Steuerpflichtigen die bessere Lösung. Sie kostet wenig

und bringt viel mehr! Österreich ist mitten in einem europäischen Standortwettbewerb und die Abschaffung dieser Steuer, deren Einnahmen gering sind, hat hohe psychologische Wirkung und setzt ein Signal in Richtung Attraktivität unseres Landes für eine Standortwahl. ■

Budgetdaten zum Eurofighter

Wie man den Österreichern weis macht, dass eine Nebensächlichkeit das Hauptproblem sei – und von zentralen Problemen ablenkt

von Erich Reiter

Die Berichterstattung über die Eurofighter ist in unseren Medien das Hauptereignis. Dem p. t. Publikum wird vorgemacht, dass es bei der Beschaffung von 18 Kampfflugzeugen um ein überdimensioniertes Beschaffungsvorhaben ginge, das dem Staat schier ungeheure finanzielle Kosten aufbürdet. (So z. B. die SPÖ-Gusenbauer-Werbung in der Endphase des letzten Nationalratswahlkampf mit einem Foto des Eurofighter: Hier fliegt Ihre Pensionserhöhung.)

Hier soll gar nicht näher auf die militärischen Aspekte eingegangen werden, denn die Kronenzeitung bringt die hierzulande weitverbreitete Auffassung immer wieder auf den Punkt – wie z. B. Peter Gnam am 13.4.2007: „In der EU umgeben von NATO-Staaten und der Schweiz (Anm.: einem gut gerüsteten Land mit 90 Kampfflugzeugen – Schweden hat übrigens 160) ist eine eigene Luftraumüberwachung ein Luxus, den man sich nicht leisten kann (Anm.: warum?) und auch nicht leisten sollte.“ Also: Österreich ist sicherheitspolitisch ein bewährter Trittbrettfahrer und soll das bleiben! Österreichs Verteidigungsbudget ist im langjäh-

rigen Schnitt (gemessen am BIP-Anteil) das niedrigste in Europa.

Nun aber zu den budgetären Fakten. Der Kurier (30.3.2007) weist uns darauf hin, dass nach EU-Buchungsregeln das geplante Budgetdefizit 2007 mit Eurofighter 0,91 % des BIP, ohne Eurofighter aber nur 0,76 % ausmachen; für 2008 (wegen des dazu niedriger geplanten Defizits) wären diese Daten 0,73 % gegen 0,37 % (bei diesen Zahlen handelt es sich – Kenner wissen das zwar – nicht um die Zahlen des Bundesbudgets, sondern der gesamten öffentlichen Ausgaben in Österreich.). Und die (an sich sehr seriöse) Wiener Zeitung bescherzte uns am 30. 3. die Schlagzeile: Abfangjäger verursachen 2008 die Hälfte des Defizits. Wie wahr! Denn das geplante Budgetdefizit des Bundes macht 3,9 Mrd. Euro für 2007 und 3,0 Mrd. für 2008 aus. Die im Budget vorgesehenen Ratenzahlungen für den Eurofighter machen 2007 435,32 Mio. und 2008 217,66 Mio. aus. Ergibt also 11,2 % bzw. 7 % des Budgetdefizits oder ca. 0,62 % bzw. 0,31 % Ausgaben des Bundesbudgets.

Insgesamt sind für die Budgets (erste Zahlung 2007) bis 2014

1.958,94 Mio. Euro, also rund 2 Milliarden an Zahlungen für die 18 Eurofighter vorgesehen, was der vertraglichen Kaufsumme entspricht. Für eine voraussehbare Nutzungsdauer von 40 Jahren (- unsere Draken waren etwa so lange im Flugbetrieb) muss man noch die durch die technische Entwicklung erforderliche Kampfwertsteigerungen hinzurechnen. Nochmals 4-500 Millionen ergibt grob geschätzt ca. 2.400 Mio. € Gesamtinvestitionskosten. Verteilt auf 40 Jahre ergibt das eine jährliche Investitionsbelastung von ca. 60 Mio. €, was etwa mehr als 0,1 % des jährlichen Bundesbudgets entspricht. Wenn man die politischen Wünsche und Anregungen nimmt, was man mit dem Geld für die Eurofighter sonst alles machen könnte, dann müsste man wohl jährlich die 2 Mrd. einsparen können. So enorm ist die Irreführung durch unsere politischen und medialen „Eliten“. ■

Impressum:

Eigentümer und Verleger:
Internationales Institut für liberale Politik Wien
Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:
Sektionschef Hon.Prof. Dr. Erich Reiter
Alle: Fleischmarkt 18/15, 1010 Wien
Gestaltung: Trenker & Partner KEG, 1030 Wien
Druck: Alwa & Deil Druckerei GmbH, 1140 Wien